

Redezeitbegrenzung

BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 03278

der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 02 - Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt vom 27.11.2025

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 19372

1 Anlage

Beschluss des Bezirksausschusses des 02. Stadtbezirkes
Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt vom 17.03.2026
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 02 – Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt hat am 27.11.2025 die als Anlage 1 beigelegte Empfehlung Nr. 20-26 / E 03278 beschlossen.

In der Empfehlung Nr. 20-26 / E 03278 hat sich die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 02 - Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt dafür ausgesprochen, zu prüfen, ob die Redezeitbegrenzung für Bürger*innen in der Bürgerversammlung auf 3 Minuten reduziert werden kann.

Zur Begründung der o.g. Empfehlung wird ausgeführt, dass sich erfahrungsgemäß bei einer Redezeitbegrenzung auf 5 Minuten die Bürgerversammlung auf 4 Stunden oder mehr ausdehnen würde. Die reduzierte Redezeit solle daher zu einer effizienteren Bürgerversammlung beitragen.

Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 03278 betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da sich die Bürgerversammlungsempfehlung auf organisatorische Fragen rund um die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 02 – Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt bezieht, ist diese nach Art. 18 Abs. 5 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 der Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung bzw. § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung vom zuständigen Bezirksausschuss zu behandeln.

Zu der oben genannten Empfehlung der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes – 02 Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt vom 27.11.2025 ist Folgendes auszuführen:

Für Bürgerversammlungen sind die Grundsätze, welche für Gemeinderatssitzungen gelten, entsprechend anzuwenden: Danach gilt allgemein, dass eine Redezeitbegrenzung zulässig ist, wenn sie nach gleichen Grundsätzen erfolgt, sie zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs erforderlich ist und nicht außer Verhältnis zur Schwierigkeit und Bedeutung der zu erörternden Angelegenheit steht.

Nach dem Willen des Gesetzgebers dient die Bürgerversammlung dem gegenseitigen Informationsaustausch zwischen den Bürgerinnen und Bürgern und der Gemeinde sowie vor allem auch der Mitberatung durch die Bürgerinnen und Bürger im Rahmen von Diskussionsbeiträgen. Insoweit ist es wünschenswert, dass die Redner*innen sich - in der gebotenen Kürze - erschöpfend zu bestimmten Anliegen äußern und insbesondere die von ihnen gestellten Fragen und Anträge auch in zeitlich ausreichender Form begründen können. Andererseits ist bei einer Bürgerversammlung die zur Verfügung stehende Zeit begrenzt und es sollten auch alle Bürgerinnen und Bürger, die sich äußern möchten, Gelegenheit dazu erhalten.

In der Abwägung dieser widerstreitenden Interessen ist in der aktuellen Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung in § 5 Abs. 4 Satz 1 vom Stadtrat daher die Festlegung getroffen worden, dass, sofern die Bürgerversammlung eine Redezeitbeschränkung beschließt, diese nicht weniger als 5 Minuten betragen darf.

An dieser Regelung soll auch in Zukunft festgehalten werden, da sich diese in der Praxis bisher sehr bewährt hat. Bei einer Redezeitbeschränkung auf 5 Minuten ist aktuell in den allermeisten Fällen gewährleistet, dass den Bürger*innen auch dann ausreichend Zeit zur Verfügung steht, wenn sie mehrere Anliegen vorbringen möchten, da die o.g. Redezeitbeschränkung in der Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung pro Bürgerin/Bürger gilt und nicht je Antrag. Gleiches gilt in solchen Fällen, in denen ein komplexes Thema angesprochen wird. Bei einer Redezeitbeschränkung auf 3 Minuten könnten die o.g. Fallkonstellationen nicht mehr in ausreichendem Maße abgedeckt werden mit der Folge, dass das o.g. Mitberatungsrecht der Bürgerinnen und Bürger in der Bürgerversammlung nicht mehr gewährleistet werden kann, verbunden mit den entsprechenden Beschwerden der Vortragenden.

Eine Auswertung zur Dauer der Bürgerversammlungen im Stadtbezirk 2 für die Jahre 2022-2025, in denen jeweils eine Redezeitbeschränkung von 5 Minuten von der Bürgerversammlung beschlossen wurde, hat ferner ergeben, dass in keinem dieser Jahre die Bürgerversammlung länger als bis 22:15 Uhr gedauert hat. Die in der vorliegenden Empfehlung geäußerte Befürchtung, dass mit einer Redezeitbeschränkung auf 5 Minuten eine Ausdehnung der Bürgerversammlung auf über 4 Stunden oder mehr zu erwarten sei, kann anhand der Daten aus der Praxis somit nicht bestätigt werden.

Die Erfahrungswerte bei einer Redezeitbeschränkung auf 5 Minuten zeigen zudem, dass nur in Einzelfällen die Redezeit voll ausgeschöpft wird. Die allermeisten Bürger*innen benötigen deutlich weniger Zeit für die Vorstellung ihrer Anträge. Im Jahr 2025 wurden bei der Bürgerversammlung im Stadtbezirk 2 z.B. in rund 140 Minuten 31 Anträge aufgerufen, vorgestellt, z.T. eine Stellungnahme der Verwaltung abgegeben und die Abstimmung durchgeführt. Die vollständige Behandlung eines Antrags hat somit im Schnitt rund 4,5 Minuten in Anspruch genommen. Die reine Vortragszeit dürfte demnach im Durchschnitt deutlich unter 4 Minuten gelegen haben. Die entsprechenden Zahlen für die Bürgerversammlungen in den Jahren 2022, 2023 und 2024 liegen jeweils in einem ähnlichen Bereich.

Zusammenfassend lässt sich daher festhalten, dass aus den o.g. Gründen die Redezeitbeschränkung auf 5 Minuten beibehalten und nicht auf 3 Minuten beschränkt werden soll, da mit dieser Zeitvorgabe auch die im Verhältnis zu den Wortmeldungen insgesamt wenigen Anträge und Anfragen erfasst werden können, die vom Inhalt komplexer sind und/oder wenn eine Person mehrere Anträge in der Bürgerversammlung zur Abstimmung bringen will.

Der Forderung aus der Bürgerversammlungsempfehlung Nr. 20-26 / E 03278, die weitere Reduzierung der Redezeitbeschränkung zu prüfen, wurde anhand der obigen Ausführungen entsprochen. Im Ergebnis soll jedoch die geltende Regelung mit der Möglichkeit zur Redezeitbeschränkung auf 5 Minuten beibehalten werden.

Der Verwaltungsbeirätin der Abteilung für Bezirksausschussangelegenheiten des Direktoriums, Frau Stadträtin Sibylle Stöhr, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Die Bürgerversammlungsempfehlung Nr. 20-26 / E 03278 betrifft inhaltlich eine laufende Angelegenheit. Von den diesbezüglichen Ausführungen im Vortrag der Referentin wird Kenntnis genommen.
2. Die BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 03278 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 02 - Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt vom 27.11.2025 ist damit satzungsgemäß behandelt

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 02. Stadtbezirkes der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Benoît Blaser
Vorsitzender des BA 02

Verena Dietl
Bürgermeisterin

IV. Wv. D-HA II/BA

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 02
An das Direktorium HA II – BAG Mitte (dreifach)
An die Stadtkämmerei

z.K.

Am
Direktorium HA II/BA